

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Wasserrecht

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg
gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Frensdorf
Herrn 1. Bgm. Jakobus Kotzner
Kaulberg 1
96158 Frensdorf

Abdruck



Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

Unser Zeichen
42.2-641.81-Nr. 26/2022

Sachbearbeiter/-in
Fr. Burger

Tel. 0951
85-514

Fax 0951
85-8514

Zimmer
H 322

E-Mail
alexandra.burger@lra-ba.bayern.de

22. März 2024

Wasserrecht:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seniorenwohnanlage Am Seebach“ in den Seebach durch die Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg

Anlagen

- 1 Plansatz vom Dezember 2021 (1. Fertigung)
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Liste privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ **g. R.**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Frensdorf- nachfolgend als Unternehmerin bezeichnet - wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 WHG erteilt, das im Baugebiet "Seniorenwohnanlage Am Seebach" anfallende Niederschlagswasser in den Seebach Gewässer III. Ordnung) -nachfolgend als Gewässer bezeichnet- einzuleiten.

1.2 Beschreibung der Benutzungsanlage

Das aus den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen im Baugebiet Seniorenwohnanlage Am Seebach wird über den Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken ($V = 230 \text{ m}^3$) mit einer maximalen Einleitungsmenge im Bemessungslastfall von $Q_{Dr} = 12,1 \text{ l/s}$ in den Seebach eingeleitet.

1.3 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen aus dem Baugebiet „Seniorenwohnanlage Am Seebach“ anfallenden Niederschlagswassers.

1.4 Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne der WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH, 96047 Bamberg, vom Dezember 2021 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) durch ggf. Roteintragungen vorgenommen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1: 25.000
- Übersichtslageplan M 1: 5.000
- Lageplan M 1: 500
- Längsschnitte M 1: 500/50
- Bauwerksplan RRB M 1: 200/50
- Hydraulische Berechnungen und Nachweise
- Baugrundgutachten

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 6. April 2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Bamberg vom 22. März 2024 versehen.

1.5 Inhalts- und Nebenbestimmung

1.5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30. Juni 2044**.

1.5.2 Umfang der Gewässerbenutzung

Bezeichnung der Einleitungsstelle	benutztes Gewässer	Fl.Nr. und Gemarkung der Einleitungsstelle	Einzugsgebiet A_E	undurchlässige Fläche A_U	max. Abfluss im Bemessungslastfall
BG Seniorenwohnanlage Am Seebach	Seebach	609/1 Frensdorf	1,350 ha	0,804 ha	12,1 l/s

1.5.3 Betrieb

- 1.5.3.1 Die gesamten Abwasseranlagen, insbesondere das Regenrückhaltebecken, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.5.3.2 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen
- 1.5.3.3 Eingeleitet werden darf nur das im Einzugsgebiet (siehe Antragsunterlagen) anfallende Niederschlagswasser
- 1.5.3.4 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbare Stoffe enthalten.

1.5.4 Errichtung eines Rechen

Im Bereich der Fl.Nrn. 238 und 607 Gmkg. Frensdorf ist ein neuer Rechen zu errichten, zu unterhalten, regelmäßig (mind. 1 x pro Monat) und nach jedem Starkregen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

1.5.5 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagenberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen

1.5.6 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Bamberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

1.5.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Bamberg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaftsamt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

1.5.8 Bestandspläne

Die Unternehmerin ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zwei Fertigungen und dem Landratsamt Bamberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Die Bestandspläne haben bei der Bauabnahme (Teinpunkt 1.5.6) vorzuliegen.

Auf die Bestandspläne kann verzichtet werden, wenn durch die Abnahme bestätigt wird, dass die Anlage den Planunterlagen entspricht.

1.5.9 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.10 Unterhaltung

1.5.10.1 Das Einleitungsbauwerk und das Gewässerufer im Einleitungsbereich ist vom Inhaber der Erlaubnis durch einen Steinwurf mit frostbeständigen Wasserbausteinen nach DIN 19657 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu sichern und künftig zu unterhalten.

1.5.10.2 Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

1.5.11 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die Unternehmerin hat Maßnahmen (z. B. Betreten und Besichtigen der Anlagen) der gewässerverwaltenden Behörden zu dulden.

1.5.12 Anzeige- und Informationspflicht

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.13 Schutz der Gewässerfauna und -flora

1.5.13.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten sind im Interesse der Schadensminderungspflicht unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit der Niederschlagswassereinleitung oder den Bauarbeiten führen könnten. Zudem sind Wasserschutzpolizei Bamberg, das Landratsamt Bamberg und

das Wasserwirtschaftsamt Kronach sofort zu informieren.

- 1.5.13.2 Für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen. Dessen Anschrift ist den betroffenen Fischereiberechtigten/Pächtern schriftlich mitzuteilen
- 1.5.13.3 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist gegen Erosion zu sichern. Zum Schutz der Gewässerfauna und -flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten hin zu kontrollieren.
- 1.5.13.4 Weder wasser-, fisch- noch fischnährtiergefährdende Stoffe (z.B. Herbizide, Kraftstoffe, Öle, Toxine, etc.) dürfen in das Gewässer gelangen.
- 1.5.13.5 Bei der Abwicklung möglicher Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung des Gewässers zu vermeiden. Wenn bei der Baumaßnahme oder im laufenden Betrieb Sedimentablagerungen in den betroffenen Gewässerbereichen auftreten (insbesondere in den Staubereichen) sind diese wieder zu beseitigen.
- 1.5.13.6 Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist mit allerhöchster Sorgfalt darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton keine fischartoxische pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen (Zementmilch oder Kalklaufe) im Gewässer eintritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.
- 1.5.13.7 Bei begründetem Verdacht, dass die Fische im Einleitungsbereich mit Schadstoffen kontaminiert sein könnten, sind diese in den von der Fachbehörde für erforderlich gehaltenen Abständen durch die zuständigen staatlichen Untersuchungsstellen (Tiergesundheitsdienste Bayern e.V. oder Tierärztliche Fakultät Universität München) auf ihre lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit zu untersuchen. Die entstehenden Kosten sind von der Unternehmerin der Einleitung zu tragen.
- 1.5.13.8 Die benötigten Materialien und Geräte sind außerhalb des Überschwemmungsbereiches zu lagern.
- 1.5.13.9 Das eingeleitete Abwasser muss einen PH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 aufweisen.

1.5.14 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 13 WHG.

2 Entscheidung über die Einwendung

Folgende Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen:

- Durch die zusätzliche Einleitung in den Seebach würden Überflutungen zunehmen.
- Der Seebach ist durch die Gemeinde Frensdorf regelmäßig zu reinigen.

Folgende Einwendung ist in Tenorpunkt 1.5.4 berücksichtigt:

- Zwischen der Einleitungsbauwerk und dem Grundstück des Einwenders solle ein Gitter errichtet werden.

3 Abwasserabgabe

Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, soweit die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt sind.

4 Kostenentscheidung

4.1 **Kostenträger**

Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

4.2 **Gebührenhöhe**

Die Gebühr wird auf 350,00 € festgesetzt.

4.3 **Auslagen**

Die Auslagen betragen 201,45 €.

G r ü n d e :

I .

Die Gemeinde Frensdorf hat nördlich des Ortsbereiches von Frensdorf ein neues Baugebiet mit dem Namen „Seniorenwohnanlage Am Seebach“ ausgewiesen. Zur Erschließung dieses Baugebietes ist beabsichtigt, die gesammelten Niederschlagswässer in den Seebach einzuleiten.

Diese Gewässerbenutzung wurde bisher noch nicht wasserrechtlich behandelt. Da das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Gemeinde Frensdorf beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 10. Februar 2022 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Zu Beginn des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gutachterlich Stellung genommen und unter einer Reihe von vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche in diesen Bescheid aufgenommen wurden, seine Zustimmung erteilt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wurden zudem die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg gehört. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht erhoben.

Die Antragsunterlagen für die beantragte Niederschlagswassereinleitung lagen in der Zeit vom 29. August 2022 bis 30. September 2022 bei der Gemeinde Frensdorf zur Einsicht aus. Der Auslegungszeitraum und der Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen wurde auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf vom 26. August 2022 (Nr. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig waren die Unterlagen unter https://www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht_im_Internet einsehbar.

Während der festgesetzten Auslegungs- und Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks, Fl.-Nr. 238, Gemarkung Frensdorf, worauf sich eine Maschinenhalle befindet. Unmittelbar oberhalb beginnt die Gewässerverrohrung des Seebachs, der dann verrohrt unter der Halle verläuft. Der Einwender befürchtet, dass der bisher bei Starkregen auftretende Aufstau vor der mit Gitterstäben versehenen Verrohrung, durch die Versiegelung im neuen Baugebiet noch zunimmt und damit die Überflutungsgefahr für sein Gebäude steigt. Er führt das im Seebach verstärkt mitgeführte Geschwemmsel (Laub, Äste und andere Verunreinigungen), das zur Verklausung des Einlaufgitters führt, als Problem an und fordert die Gemeinde Frensdorf zur Entschärfung auf, den Seebach sauber zu halten und Maßnahmen zum Auffangen des Geschwemmsel zu ergreifen.

Die Einwendung wurde der Unternehmerin und dem amtlichen Sachverständigen zu Stellungnahme vorgelegt. Die Äußerung der Unternehmerin hierüber ging am 22. November 2022 und die Bewertung des amtlichen Sachverständigen ging am 30. Januar 2023 am Landratsamt Bamberg ein.

Aufgrund der Einwendung führte die tGewA am 9. März 2023 in Frensdorf eine Ortseinsicht durch. Zum Zeitpunkt der Ortseinsicht konnte keine mangelnde Unterhaltung am Seebach festgestellt werden.

Aufgrund des mit der Durchführung eines Erörterungstermins für lediglich eine Einwendung verbundenen Verwaltungsaufwandes wurde der Einwendungsführer seitens des Landratsamtes Bamberg gebeten, auf den Erörterungstermin zu verzichten.

Mit Email vom 29. März 2023 teilte der Einwendungsführer mit, dass er auf den Erörterungstermin

verzichtet, aber seine Einwendungen aufrechterhalten möchte.

II.

1 **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Bamberg ist zur Durchführung des Verfahrens und zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit für die Abwasserabgabe ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG.

2 **Zulassungspflicht**

Gegenstand ist die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebietes „Seniorenwohnanlage Am Seebach“ in den Seebach. Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Seebach stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die über den Gemeingebräuch hinausgeht und damit gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

3 **Zulassungsart**

Das Vorhaben dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegt somit im öffentlichen Interesse. Angesichts der grundlegenden Bedeutung einer geordneten Abwasserbeseitigung ist eine Gemeinde auf eine gesicherte Rechtsstellung für die Benutzung der Gewässer angewiesen. Durch eine bestandskräftige gehobene Erlaubnis kann auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG). Daher kam die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 WHG in Betracht.

4 **Zulassungsfähigkeit**

Rechtsgrundlage für die Zulassung der Gewässerbenutzung ist § 12 WHG. Nachdem bei Einhaltung der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen, bei plan- und bescheidsgermäßer Bauausführung und bei ordnungsgemäßem Betrieb keine schädlichen oder auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind, ein Verstoß gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich ist und auch keine nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter ersichtlich sind (§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG) konnte die beantragte Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden.

4.1 **Gewässerveränderung**

Eine schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderung (§ 3 Nr. 10 i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG) ist durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 WHG).

4.1.1 **Besondere Anforderungen an die Einleitung**

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen darüber hinaus gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach bestätigt als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten

vom 6. April 2022, Az.: 2.3-4536.1-BA-4684/2022, dass den wasserwirtschaftlichen Anforderungen durch die beabsichtigte Gewässerbenutzung entsprochen wird.

4.1.2 Allgemeine Anforderung an die Einleitung

Die allgemeinen Anforderungen zum Schutz des Gewässers – insbesondere der in § 27 Abs. 1 WHG verankerten Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebot – können ebenfalls eingehalten werden.

Demnach sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird bzw. gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße $\geq 10 \text{ km}^2$ erfasst. Fließgewässer unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Weil sich das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nur auf Verschlechterungen bzw. Verbesserungen von Wasserkörpern bezieht, ist es bei Vorhaben mit Auswirkungen ausschließlich auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen. Der Seebach ist ein sogenanntes „nichtberichtspflichtiges“ Gewässer. Er gehört zum Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers mit der Kennzahl 2_F080 (Rauhe Ebrach von Prölsdorf bis Mündung in die Regnitz). Der befindet sich in einem mäßigen ökologischen und einem nicht gutem chemischen Zustand.

Nach fachlicher Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als amtlicher Sachverständiger ist die Einleitung aus dem Baugebiet „Seniorenwohnanlage Am Seebach“ im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein messbarer oder sonst feststellbarer Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 i. V. m. § 29 WHG gerät nach wasserwirtschaftlicher Beurteilung somit nicht in Gefahr.

4.1.3 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 55 Abs. 1 WHG. (Auch gesammelt abfließendes Niederschlagswasser zählt gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu Abwasser.)

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG liegt nicht vor.

4.1.4 Beeinträchtigung Dritter; Entscheidung über die Einwendung

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzung ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Die Antragsunterlagen für die beantragte Niederschlagswassereinleitung lagen in der Zeit vom 29. August 2022 bis 30. September 2022 bei der Gemeinde Frensdorf zur Einsicht aus. Der Auslegungszeitraum und der Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen wurde auf Veranlassung des Landratsamtes Bamberg im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf vom 26. August 2022 (Nr. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Während der festgesetzten Auslegungs- und Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art 73 BayVwVfG).

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks, Fl.-Nr. 238, Gemarkung Frensdorf, worauf sich eine Maschinenhalle befindet. Unmittelbar oberhalb beginnt die Gewässerverrohrung des Seebachs, der dann verrohrt unter der Halle verläuft. Der Einwender befürchtet, dass der bisher bei Starkregen auftretende Aufstau vor der mit Gitterstäben versehenen Verrohrung, durch die Versiegelung im neuen Baugebiet noch zunimmt und damit die Überflutungsgefahr für sein Gebäude steigt. Er führt das im Seebach verstärkt mitgeführt Geschwemmsel (Laub, Äste und andere Verunreinigungen), das zur Verklausung des Einlaufgitters führt, als Problem an und fordert die Gemeinde Frensdorf zur Entschärfung auf, den Seebach sauber zu halten und Maßnahmen zum Auffangen des Geschwemmsels zu ergreifen.

4.1.4.1 Zunahme von Überflutungen

In der Stellungnahme vom 32. Januar 2023 stellt das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger fest, dass die Einflüsse aus bebauten bzw. versiegelten Bereichen, in Bezug auf das natürliche Einzugsgebiet eines Gewässers, bei schadensverursachenden Hochwasserereignissen in der Regel von unwesentlicher Bedeutung sind. In unseren Breiten entstehen diese Hochwässer meist in der Kombination von Schneeschmelze, gefrorenem Boden und Starkniederschlägen. Zur Verdeutlichung, es steht der betreffenden Einleitung mit einer Entwässerungsfläche von ca. 1,4 ha ein rund 340 ha großen Gesamt- Einzugsgebietes des Seebachs gegenüber (Anteil Entwässerungsfläche nur ca. 0,4 %). In Bezug auf der vom Einwender angesprochenen Überflutungsgefährdung ist deshalb von einem äußerst untergeordneten Einfluss der Abflüsse aus den Entwässerungsflächen auf die Hochwassersituation zu sprechen. Gleich welche Maßnahmen zur Abflussreduzierung für die Wässer aus dem Entwässerungsflächen ergriffen würden, eine durchschlagende Verbesserung der an einem Gewässer immanent vorhandenen Überflutungsgefährdung ist damit nicht zu erreichen. Um die Gefahr von Überflutungen nachhaltig einzudämmen bedarf es in der Regel großräumiger und gesamtheitlicher Überlegungen. Zudem werden die Abflüsse aus dem Baugebiet durch das geplante Regenrückhaltebecken im Vergleich zur bestehenden Situation in sich ausgeglichen. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird etwa auf den natürlichen Abfluss aus der vormals unbebauten Fläche gedrosselt. Damit ist die an der Einleitungsstelle zum Abfluss kommende Abflussganglinie in ihrer Scheitelhöhe stark reduziert. Eine Veränderung des Abflussverhaltens unterhalb der Rückhaltebecken ist ausschließlich hin zu einer Vergleichmäßigung zu erwarten. Eine merkliche Zunahme der Überflutungsgefahr durch die gedrosselte Einleitung kann nicht erkannt werden.

Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

4.1.4.2 Unzureichender Gewässerunterhalt

Die Forderung zum Sauberhalten des Seebach zielt auf die Gewässerunterhaltung ab. Gemäß Art. 22 BayWG obliegt für den Seebach als Gewässer dritter Ordnung die Unterhaltungslast der Gemeinde Frensdorf. Eine verantwortungsbewusste Gewässerunterhaltung hat das Ziel, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Gewässer sicherzustellen. Dementsprechend umfassen die dafür erforderlichen Maßnahmen u.a. die Erhaltung des Gewässerbetts durch Entschlammung, Entfernen von Krautbewuchs und Auflandungen, das Beseitigung von Abflusshindernissen, Entnahme von Sedimenten, Totholz, Pflanzen und Objekten aus dem Gewässer, wie auch das Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss z.B. durch Mähen von Uferröhricht und Uferstauden. Auf die Kraft Gesetz bestehende Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung braucht im Verfahren für die Einleitung aus dem Baugebiet nicht eigens eingegangen werden. Aufgrund der Einwendung führte die tGewA am 9 März 2023 in Frensdorf Fl.Nr.607 eine Ortseinsicht durch. Zum Zeitpunkt der Ortseinsicht konnte nach §39 WHG keine mangelnde Unterhaltung am Seebach festgestellt werden.

Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

4.1.4.3 Forderung eine Gitters oder Rechens

In der Stellungnahme vom 32. Januar 2023 pflichtet das Wasserwirtschaftsamt Kronach dem Einwender insoweit bei, als der vorhandene Einlaufrechen marode ist und in keiner Weise den Anforderungen genügt. Es sollte umgehend durch einen funktionsfähigen, z.B. räumlichen Rechen ersetzt werden.

Die Gemeinde Frensdorf führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Problematik an dem Einlauf (mit Gitterstäben) und der Verrohrung unter den Grundstücken schon in der Vergangenheit bestanden und nichts direkt mit dem neuen Baugebiet und der geplanten Einleitung zu tun habe. Hier sei ohnehin die Errichtung eines neuen Gitters von der Gemeinde vorgesehen. Dieses soll als dreidimensionales Gitter ausgeführt werden, so dass trotz Belag der Stirnseite durch Laub. Äste usw. noch Wasser über die Seitenflächen und Oberfläche abgeleitet werden kann. Die Reinigung dieses Gitters obliegt der Gemeinde Frensdorf, die auch regelmäßig (mind. 1 x pro Monat) und nach jedem Starkregen das Gitter kontrollieren und bei Bedarf

reinigen muss.

Allerdings darf diese gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen der Einleitung durch Inhalts und Nebenbestimmungen vermieden werden können (§ 15 Abs. 2 2. Alternative i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Daher hat sich das Landratsamt Bamberg in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens dazu entschieden, unter Tenorpunkt 1.5.4 eine Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach der Unternehmerin aufgetragen wird, einen neuen Rechen zu errichten, zu unterhalten, regelmäßig (mind. 1 x pro Monat) und nach jedem Starkregen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

Die Einwendung ist deshalb auch begründet.

Ein Erörterungstermin brauchte nicht durchgeführt werden, da der Einwendungsführer mit Email vom 29. März 2023 mitteilte, dass er auf den Erörterungstermin verzichtet (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

4.2

Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Ein Verstoß gegen andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere fischerei-, naturschutz- und baurechtlicher Art, liegt durch die Gewässerbenutzung nicht vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg gehört. Grundsätzliche Bedenken wurden dabei nicht erhoben.

4.3

Bewirtschaftungsermessens

Nachdem keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorlagen und nach Ermittlung und Berücksichtigung aller relevanten Belange im konkreten Fall keine Umstände vorliegen, welche im Übrigen gegen die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis sprechen, konnte diese in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

5

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach für die Einleitung vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zum Schutze eines geordneten Wasserhaushaltes und zur Vermeidung von Nachteilen für die Allgemeinheit wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Auflagen der beteiligten Behörden, soweit erforderlich, ebenfalls in den Bescheid übernommen (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

5.1

Befristung (Tenorpunkt 1.5.1)

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre bis zum 30. Juni 2044 wurde für erforderlich und angemessen erachtet und findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt auch im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

5.2

Begrenzung des Benutzungsumfangs (Tenorpunkt 1.5.2)

Um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt.

5.3

Betrieb (Tenorpunkt 1.5.3)

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

5.4 Eigenüberwachung (Tenorpunkt 1.5.4)

Die Eigenüberwachung richtet sich nach § 61 WHG i. V. m. der EÜV.

5.5 Dienst- und Betriebsanweisung (Tenorpunkt 1.5.5)

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall der Betriebsstörungen.

5.6 Bauabnahme (Tenorpunkt 1.5.6)

Die Forderung einer Bauabnahme ergibt sich aus Art 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG.

5.1 Personal (Tenorpunkt 1.5.8)

Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Abwasseranlage gehört auch, dass beschäftigtes Personal die erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis sowie die Unternehmerin die erforderliche Organisation besitzt (3.2.8.4 VVWas).

5.2 Unterhaltung (Tenorpunkt 1.5.9)

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer gem. Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

5.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht (Tenorpunkt 1.5.10)

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen (Tenorpunkt 1.5.11), und Bestandspläne (Tenorpunkt 1.5.7) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

5.5 Schutz der Gewässerfauna und -flora (Tenorpunkt 1.5.12)

Die Maßnahme kann Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft im Seebach haben.

Im Seebach kommen unter anderem die Fischarten Gründling, Schmerle und Rotauge vor. Deren Lebensansprüche müssen bei dieser Niederschlagswassereinleitung berücksichtigt werden.

Schutzauflagen für die aquatische Lebensgemeinschaft sind daher notwendig.

6 Abwasserabgabe

Über die Regenwasserkanäle wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Einleitung gemäß § 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG Abgabefreiheit.

7 Kostenentscheidung

7.1 Kostenträger

Das Landratsamt Bamberg erhebt als Behörde des Freistaats Bayern für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) (Art. 1 KG). Die Gemeinde Frensdorf hat durch ihren Antrag diese Amtshandlung veranlasst. Eine sachliche Kostenfreiheit (Art. 3 KG) liegt nicht

vor. Zwar wäre die Gemeinde Frensdorf als bayerische Gemeinde nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Alt. KG grundsätzlich gebührenbefreit. Allerdings sind Unternehmen, die der Abwasserentsorgung dienen nach Art. 4 Satz 2 KG nicht von der Gebührenpflicht befreit. Demnach ist die Gemeinde Frensdorf zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

7.2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 5 KG).

Nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 ist für die Einleitung von Niederschlagswasser eine Rahmengebühr von 100,- € bis 2.500 € zu erheben. Aufgrund der Einleitungsmenge und dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen wird eine Gebühr von 350,-€ festgelegt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG).

7.3

Auslagen

Die Auslagen (Art. 10 KG) sind für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Kronach (198,00 €) und für die Zustellung an die Beteiligten (3,45 €) angefallen.

W i c h t i g e H i n w e i s e :

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den festgesetzten Erlaubnisbedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten
2. Diese gehobene Erlaubnis regelt als öffentlich-rechtliche Gestattung grundsätzlich nur die Einleitung in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser. Sollte eine Benutzung fremder Grundstücke in anderer Weise, z.B. durch die Errichtung von Benutzungsanlagen, Verlegung von Leitungen, Betretung, etc. durch die Unternehmerin erfolgen, ist diese durch privatrechtliche Vereinbarungen oder durch eine dingliche Sicherung (z.B. Grunddienstbarkeit, beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zwischen der Unternehmerin und dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu regeln.
3. Die Anlage unterliegt der behördlichen Überwachung. Den Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden ist das Betreten und Überprüfen der Anlage jederzeit zu gestatten. Der jeweilige Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, hierbei die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handreichungen zu tätigen.
4. Die privatrechtliche Haftung für Gewässerbeeinträchtigungen ist in § 89 WHG geregelt, die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für Gewässerbeeinträchtigungen in § 90 WHG.
5. Diese Erlaubnis kann auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Bescheid widerrufen werden, da § 18 Abs.1 WHG die Widerruflichkeit aller wasserrechtlichen Erlaubnisse vorsieht (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).
6. Die Bedeutung der zitierten Gesetze sowie deren Fundstellen ergeben sich aus dem beiliegenden Abkürzungsverzeichnis.
7. Im Bereich von Hof- und Verkehrsflächen dürfen wassergefährdende Stoffe regelmäßig weder gelagert, abgelagert, abgefüllt noch umgeschlagen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen wird
8. Die Unternehmerin hat sicherzustellen, dass bei Bauten im erfassten Bereich die Verwendung von Metall- Dachhauten (> 500 m²) aus den Materialien Kupfer, Zink oder Blei (auch Titanzink oder verzinktes Material) vermieden werden, oder in entsprechend beschichteter Ausführung verwendet werden, die hohe Metallkonzentrationen im Regenabfluss verhindern. Für die Vermeidung von Metall-Austrägen gelten die nachstehenden Beschichtungen als geeignet:
 - A. Werksmäßig aufgetragene, organische Beschichtungen nach DIN 55634-8 mit hoher Schutzhauer (H) bei mäßiger Korrosionsbelastung (C),
 - B. Beschichtungen, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzhauer haben,
 - C. Beschichtungen, mit gegenüber A) und B) vergleichbarem Korrosionsschutz.
9. Bei Anschlüssen an die Regenwasserkanäle hat die Unternehmerin sicherzustellen, dass es

nicht zu Fehlanschlüssen kommt.

10. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
11. Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch der Betrieb und der Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme. Zustandserfassung und -beurteilung - z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung - sind Teilaufgaben einer Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich zu erfolgen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulm
Regierungsrätin

In Ausfertigung

zur öffentlichen Auslegung
mit 1 Plansatz vom Dezember 2021 (2. Fertigung)
nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätze Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulm
Regierungsrätin

In Ausfertigung

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Theodor Brütting
Bahnhofstraße 8a
96158 Frensdorf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätze Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ulm
Regierungsrätin

In Abdruck

1. (zweifach) mit 1 Plansatz vom Dezember 2021 (3. Fertigung)
Wasserwirtschaftsamt Kronach
Postfach 11 27
96324 Küps
zum Gutachten vom 6. April 2022, Az.: 2.3-4536.1-BA-4684/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. per E-Mail
WEYRAUTHER
Ingenieurgesellschaft mbH
info@weyrauther.net
Markusstraße 2
96047 Bamberg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. per E-Mail
Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Oberfranken
fischerei@bezirk-oberfranken.de
Cottenbacher Str. 23
95445 Bayreuth
zur Stellungnahme vom 23. August 2022, Az. 7442e-10/22, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. per E-Mail
FB 42.2
Frau Ochs
im H a u s e
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Eintrag ins Wasserbuch A
W.V. 26. April 2024 o. m. E. (Zustellung erfolgt? Gebühren bezahlt? Bestandskraft eingetreten?)



Ulm
Regierungsrätin